



# Ausbildung und Prüfung zum Rundholzübernehmer

---

## 1. Grundlagen des Holzgeschäftes und die Übernahme

- a. Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU
- b. Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖNORM L 1021
- c. Rechtliche Rahmenbedingungen: Kaufvertrag & Lieferschein
- d. Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

# Vertrauen und Transparenz bei der Holzübernahme

---

Entwicklung der  
Instrumente für Vertrauen und Transparenz

Forst **H**olz **P**apier

Arbeitskreis Werksübernahme

LKÖ

LFBÖ

WVÖ

FVHI

# a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Übersicht

- Regelwerke
  - ABGB
  - ÖHU
  - ÖNORM L2021
  - MEG – Maß und Eichgesetz
  - Eichvorschriften für Rundholzmessanlagen
  - FHP Richtlinien für Industrierundholz und Energieholz
- Zusatzvereinbarungen
  - FHP Mustervorlagen (Schlussbrief, Lieferschein)
  - FHP Anlagenfit
  - FHPDAT



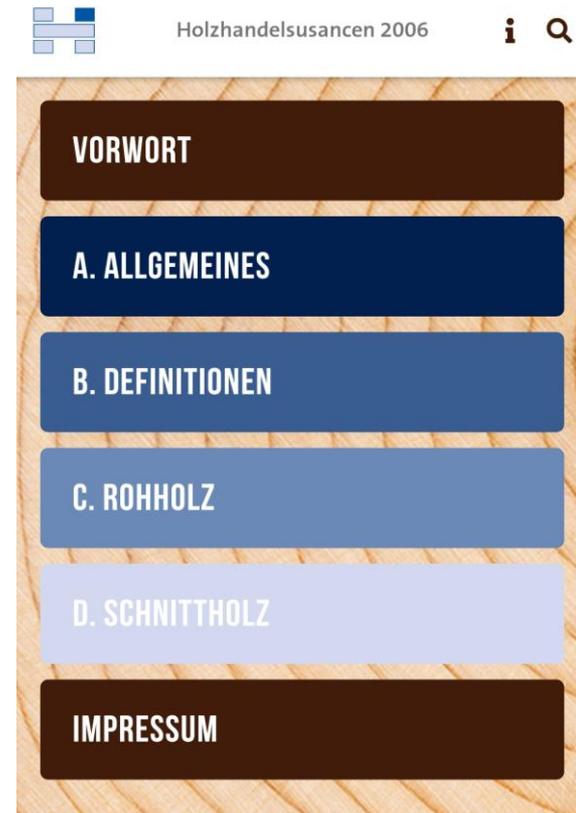
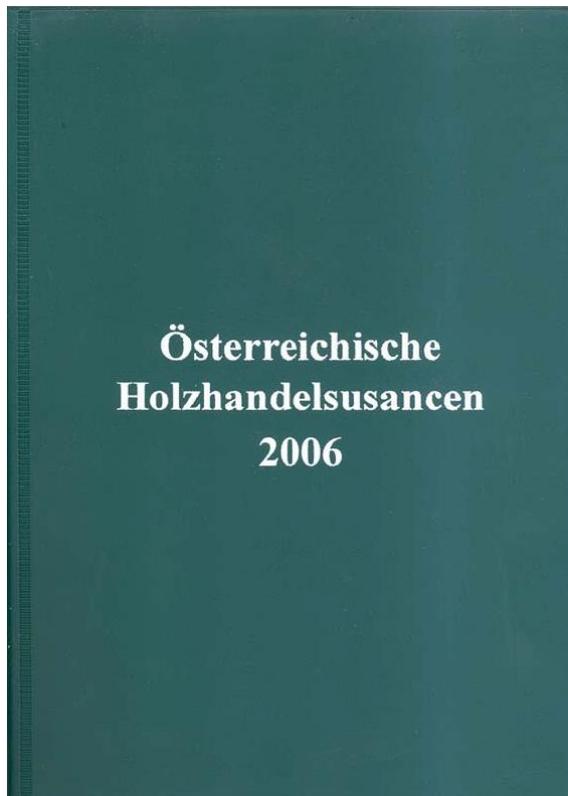
# Rechtliche Rahmenbedingungen:

---

a) Österreichische Holzhandelsusancen  
(ÖHU)

- 
- > **Teil A – Allgemeines**
    - Rechtliche Rahmenbedingungen beim Holzgeschäft
    - Erklärung allgemeiner rechtlicher Begriffe
  - > **Teil B – Definitionen holzfachlicher Begriffe**
    - Abholzigkeit, Arten von Ästen, Rissen, Fäulnisarten, Verfärbungen usw.
  - > **Teil C – Rohholz**
    - Stärkeklassen, Messung, Maßeinheiten
    - Güteklassen, Sortimente
  - > **Teil D – Schnittholz**

# a) Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU



# a) Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU

Die **ÖHU** werden in der Regel im Holzgeschäft zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart.

## § 1. Geltungsbereich

- Vereinbarungen der ÖHU bedeuten gleichzeitig Vereinbarungen innerstaatlichen österreichischen Rechts
- gelten für alle Geschäfte in Holz aller Art, die mündlich oder schriftlich (auch mittels Fax oder elektronisch) abgeschlossen werden
- **gelten** als Handelsbrauch zwischen Unternehmen gemäß § 346 Unternehmensgesetzbuch **auch dann, wenn sie nicht vereinbart wurden** und die Vertragsparteien keine Kenntnis davon haben
- **gelten nur dann nicht, wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen werden** abweichende Bedingungen sind entsprechend zu kennzeichnen!

## § 9. Preisfindung

- Der vereinbarte Preis versteht sich im Zweifel in Euro netto Kassa ohne Ust. für die kleinste handelsübliche Einheit.
- Kostentragung wird geregelt z. B. „ab inländischem Erfüllungsort“ oder „ab/frei Grenze“
- Wurde keine Vereinbarung getroffen, so gilt bei Schnittholz „ab Werk“, bei Rundholz „frei Waldstraße“.
- Die Bestimmungen gelten nur für die Preisfindung. Der Erfüllungsort oder Gefahrenübergang sind gesondert zu vereinbaren.

## § 10. Abkürzungen für Maß- und Gewichtsbezeichnungen

Dreistellige Kurzbezeichnungen:

- 1. Stelle: Maßeinheit (F=Festmeter, R=Raummeter, K=Kubikmeter, A=Atro-Tonne, L=Lutro-Tonne)
- 2. Stelle: **Zustand bei Lieferung** (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)
- 3. Stelle: **Verrechnungsmaß** (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)

Beispiel:

- FMO = Festmeter mit Rinde geliefert, ohne Rinde verrechnet

## § 11. Mengenbezeichnungen

- > **Waggon:**
  - maximal zulässiges Ladegewicht für die jeweilige Waggontype
  - wird keine Type vereinbart gilt der 4-achsige Rungenwaggon
  
- > **LKW:** das für einen Fernlastzug auf den jeweiligen nationalen Transportstraßen zulässige Ladegewicht
  
- > **zirka, ungefähr u.dgl.:** erlauben eine Abweichung der Menge um bis zu 10% nach oben oder unten
  
- > **Paketgröße:** Besteht keine Vereinbarung ist die Paketgröße so zu wählen, dass die Transportkapazität gut ausgelastet ist

## § 12. Zeitbezeichnungen

- Definition bestimmter Ausdrücke wie z.B. Mitte des Monats, Zweite Hälfte des Monats, pro Frühjahr, pro Herbst ...
- Fristenlauf: Beginnt am ersten Werktag nach dem Eintreten des den Fristenlauf auslösenden Ereignisses. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich das Ende der Frist auf den darauffolgenden Werktag.

## § 13. Handelsübliche Vertragsklauseln

Werden in Verträgen Begriffe, die in den Incoterms (International Commercial Terms, Int. Handelsklauseln) definiert sind, verwendet, verstehen sich diese in der jeweils gültigen Fassung dieser Klauseln. Beispiele: franco, loco, ab Stock...

## § 13. Handelsübliche Vertragsklauseln

### Preis oder Lieferung „frei Waldstraße“:

- Bereitstellung ab LKW – befahrbarer Waldstraße
- nach Käufer bzw. jedenfalls nach Sägerundholz und Industrieholz getrennt in Kranreichweite bereitstellen
- maximal 3 Verladestellen pro Motorwagen
- Kosten und Risiko für Verladung und Transport trägt der Käufer

„ab Stock“: Käufer trägt Kosten und Risiko für Ernte, Bringung, Sortierung und Lagerung sowie Transport ins Empfangswerk

„waggonverladen“: Kosten und Risiko für Waggonbereitstellung bis zur Verladung sowie für die Ladegutsicherung trägt der Verkäufer

## § 19. Übernahme

Im Holzgeschäft dient die **Übernahme** der qualitativen oder der qualitativen und quantitativen **Anerkennung** der zu liefernden Ware.

§ 19 a. Rohholzübernahme im Wald

§ 19 b. Rohholzübernahme im Werk

§ 19 c. Sonderbestimmungen Rundholzabfuhr

## § 19 a. Rohholzübernahme im Wald

Sofern nichts anders vereinbart wurde, gelten für die Rohholzübernahme im Wald folgende Regelungen:

- Findet nur nach besonderer Vereinbarung vor oder bei der Lieferung statt..
- qualitative bzw. bei gemeinsamer Messung quantitative Übernahme
- Signierung durch den Käufer als Zeichen der einverständlichen Übernahme
- saubere Bereitstellung zur Erkennung von Mängeln

## § 19 b. Rohholzübernahme im Werk

Sofern nichts anders vereinbart wurde, gelten für die Rohholzübernahme im Werk folgende Regelungen:

- » Basis: ÖNORM L1021 und Maß- und Eichgesetz
- » Auskunftspflicht über Art und Type der Rundholzübernahmeanlage
- » Nachweis der amtlichen Eichung
- » Kosten der elektronischen Werksvermessung trägt immer der Käufer
- » Übernahme erfolgt sofort, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen ab Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung durch den Käufer (Schlussbriefvermerk, Vermerk Lieferschein, telefonisch) zulässig. Verzögerungen von mehr als 14 Tagen verlangen das Einverständnis des Verkäufers

## § 19 b. Rohholzübernahme im Werk

- » bis zur elektronischen Werksvermessung getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung
- » Abmaßlisten (Einzel- und Summenprotokoll) sind binnen 14 Tagen nach Übernahme zu übermitteln. Verzögerungen von mehr als 14 Tagen verlangen das Einverständnis des Verkäufers.
- » ANMERKUNG: Für die Übermittlung weiterführender Informationen auf elektronischem Weg stehen marktübliche Regelungen wie z. B. FHP-DAT, Eldat oder PapiNet zur Verfügung.
- » Teilnahme bei der Übernahme ist auf rechtzeitiges Verlangen zu ermöglichen
- » Ist die Fakturierung/Gutschrift innerhalb von 6 Wochen nicht möglich, kann der Verkäufer auf Basis der Lieferscheine eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen. Die vereinbarte Zahlungsfrist ändert sich dadurch nicht.

---

## § 19 c. Sonderbestimmungen Rundholzabfuhr

- Die Rundholzabfuhr erfolgt zu den vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach der Bereitstellungsmeldung.
- Fristverlängerung bei höherer Gewalt: Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses.
- Erstellung und Übermittlung unmittelbar nach fertiger Beladung ist der Lieferschein am Beladeort zu erstellen und dem Logistikkoordinator zu senden bzw. zu übergeben.
- Bei offensichtlicher Falschlieferung besteht Informationspflicht des Käufers sofort bei Anlieferung noch vor der Übernahme.

## § 20. Übergabe

- Durch die tatsächliche Übergabe der Ware wird der Vertrag erfüllt.
- Die Übergabe hat in der im Vertrag bestimmten Weise am Erfüllungsort durch die tatsächliche Übergabe der Ware an den Käufer oder das von diesem bestimmte Transportunternehmen zu erfolgen.
- Die Ware geht in den Besitz des Käufers über – damit verbunden ist auch der (Risiko-) Gefahrenübergang.
- Eigentumsübergang: erst nach Bezahlung der Ware (Vorbehalt im Schlussbrief)

## § 24. Prompte Lieferung

- Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, so gilt die Ware als prompt zu liefern.
- Bei Platzgeschäften binnen 3 Werktagen, sonst binnen 8 Werktagen

# a) Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU



## § 25 Sukzessive Lieferung

Wurde sukzessive Lieferung ausdrücklich vereinbart oder ist diese nach den Umständen als vereinbart anzunehmen, dann gilt:

<b>Dauer der Lieferfrist</b>	<b>Liefermenge bzw. - häufigkeit</b>
zwei oder mehr Monate	annähernd gleiche Monatsmengen
weniger als 2 Monate	im Zweifel mindestens 2 annähernd gleich große Mengen
kein Endtermin vereinbart	Lieferung in maximal 6 Monatsraten

Anmerkung: „Lieferprofil“

---

### § 26. Kosten der Übernahme (Übergabe)

Bei der Vermessung von Rohholz am Waldort (Waldabmaß) trägt die Kosten der Übernahme (Manipulations- und Vermessungskosten) der Verkäufer, bei Stockverkäufen hingegen der Käufer.

Als Zeichen der einverständlichen Übernahme erfolgt die Signierung des Holzes durch den Käufer.

Die Kosten der elektronischen Werksvermessung trägt immer der Käufer.

---

## VII. Bemängelung und Haftung

### § 27. Bemängelung

- sofort, wenn Käufer und Verkäufer bei der Übernahme bzw. Übergabe anwesend sind.
- vor Vermessung und Sortierung bei Werksvermessung, wenn die Qualität vom Durchschnitt oder von der Vereinbarung offensichtlich wesentlich abweicht.
- Andere Mängel sind binnen 7 Werktagen entweder nach Erhalt des Abmaßverzeichnisses, der Entladung der Ware oder nach erfolgter/beendeter Übergabe zu erheben.

### § 28. Form der Bemängelung

- Nachweislich schriftlich mit Hinweis ob die Ware angenommen oder dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.
- Dokumentation (Abmaßlisten, Fotos, usw.)

---

## § 29. Pflichten des Käufers

- Ordentliche Aufbewahrung
- Keine Entnahme innerhalb 5 WT bei Annahme (Reklamationslager!)

## § 32. Innere Fehler

Für nicht erkennbare innere Fehler haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, dass dem Verkäufer bekannt sein musste, dass aus dem Herkunftsgebiet nicht sichtbare Fehler durch Fremdkörper oder Schneitelung häufig vorkommen und er dies dem Käufer nicht bekannt gegeben hat.

## § 34. Zahlungsfrist

Wurde keine Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

## § 36. Prompte Zahlung

Hat innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe und Überreichung der Faktura zu erfolgen.

## § 45. Zahlungsverzug bei Teillieferungen oder mehreren Lieferungen

- › Verkäufer kann Lieferungen gegen Zahlungsziel einstellen
- › Wird die Zahlungsaufforderung nicht erfüllt, dann kann der Verkäufer eine Vorauszahlung oder Sicherstellung (z.B. Bankgarantie einer Bank mit anerkannter Bonität) verlangen.

Anmerkung: Besicherung von Lieferforderungen!

## § 48. Feststellung des Vertragsbruches *Vertragsbruch*

- ist jeder Verzug eines Vertragsteiles bei der Erfüllung des Vertrages.
- muss ordnungsgemäß festgestellt werden, wenn der vertragstreue Teil die stillschweigende Prolongation (§ 49) bzw. Auflösung des Vertrages (§ 50) verhindern will.
- muss spätestens am 7. Werktag nach Vertragsbruch festgestellt werden

## § 49. Stillschweigende Prolongation, § 50. Erlöschen des Vertrages

Wenn weder innerhalb der stillschweigend gewährten Nachfrist (4 Wochen), noch innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf dieser Frist Anzeige erstattet wird, gilt das Geschäft als einverständlich aufgelöst.

## § 51. Rechte des vertragstreuen Teiles

Bei rechtzeitiger Feststellung des Vertragsbruches hat der vertragstreue Teil folgende Wahlmöglichkeiten:

- Erfüllung des Vertrages und Ersatz des entstandenen Schadens/Gewinnes
- einseitiger Abgang von Vertrag, als ob er nicht geschlossen worden wäre
- exekutiver Kauf oder Verkauf der vertragsmäßigen Warenmenge, Ersatz des Preisunterschiedes bzw. des Schadens durch vertragsbrüchigen Teil
- Forderung des Ersatzes des Preisunterschiedes, der sich am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Erfüllungszeit zw. dem vertragsmäßigen Preis und dem Marktpreis ergibt
- Forderung des Ersatzes des Schadens und des entgangenen Gewinnes

---

## § 52. Exekution

- Bei Deckungskauf (exekutiver Kauf) darf der ursprüngliche Kaufpreis um nicht mehr als 40 % überschritten werden.
- Exekutive Käufe oder Verkäufe dürfen nur unter den gleichen Bedingungen, wie beim ursprünglichen Kauf oder Verkauf vereinbart, durchgeführt werden.

## § 54. Erfüllungshindernisse durch höhere Gewalt

### Was ist höhere Gewalt?

- » nicht vorhersehbar und nicht abwendbar (z. B. durch Unwetter zerstörte Straßen, Brücken, etc.)
- » nicht aber z. B. Straßensperren im Frühjahr

### Auswirkungen

- » Erfüllungsfrist verlängert sich um die Dauer des Hindernisses
- » bei Dauer > 3 Monate: Vertragsauflösung möglich
- » bei Dauer > 6 Monate: Vertrag erlischt jedenfalls
- » bei Laub- und Kiefernholz: Rücktritt möglich, wenn Erfüllungshindernis über den 15. April bzw. 15. Mai andauert

### Mitteilungspflicht

- » nachweisliche schriftliche Verständigung des Vertragspartners

---

## § 51. Insolvenz

Bei Insolvenz eines der Vertragsteile hat der andere Teil das Recht nach seiner Wahl

- zum Fälligkeitstermin exekutiv zu kaufen bzw. zu verkaufen oder
- am Tag nach der Insolvenzerklärung zu geltenden Marktpreisen abzurechnen oder
- unter Wahrung seiner Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Macht der nicht insolvente Vertragsteil von einem der oben genannten Rechte Gebrauch, so hat er dies längstens am siebenten Werktag, nachdem er von der Insolvenz erfahren hat, schriftlich bekannt zu geben.

---

## § 58. Stockverkauf

- › Nutzungsvorgang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers
- › Geltungsdauer maximal ein Jahr ab vereinbartem Beginn der Ernte
- › Schlagabraum bleibt beim Verkäufer
- › Keine Verpflichtung zur Schlagräumung

### Siehe auch § 13 Abs. 6

- › Kosten und Risiko für Ernte, Bringung, Sortierung, Lagerung und Transport liegen beim Käufer.

---

## Schiedsgerichtsbarkeit

- Gerichtsstand = Schiedsgericht der Wiener Warenbörse
- Im Streitfall ist das Börsenschiedsgericht zuständig.
- Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen → muss gesondert vereinbart werden (Schiedsgerichtsklausel)

### Vorteile

- schneller: erste Verhandlung nach 2 bis 3 Wochen
- günstiger: im Optimalfall nur 1/20 der sonst üblichen Kosten
- Exekution: bereits 14 Tage nach Schiedsspruch möglich
- weltweit anerkannt: Vollstreckung in 81 Staaten möglich

### Nachteil

- keine Berufungsmöglichkeit (außer bei Verfahrensmangel)

## b) Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖNORM L 1021

- Verbindlichkeit durch Verweis im §19b der ÖHU
- Regelt die Vermessung von Rundholz
  - Registrierung der Stämme
  - Mittendurchmesser mit symmetrischer Mitte
  - Längenmessung (Berücksichtigung Kappung)
  - Abholzigkeit mit Ausgleichsgerade Mitte bis Zopf
  - Krümmung mit der Mittellinienmethode
  - Zopfdurchmesser mit eindeutiger Lage
  - Rindenabzug nach Funktion und nicht mehr nach Tabellen
  - Teilentrindung (Teillösung)
  - Protokollinhalte
- Bestmögliche Abstimmung mit den Eichvorschriften für Rundholzmessanlagen

## c) Rechtliche Rahmenbedingungen: Kaufvertrag und Lieferschein

---

### **Kaufvertrag (Schlussbrief) & Lieferschein**

- Um im Streitfall zu seinem Recht zu gelangen, ist das schriftliche Festhalten der ausgehandelten Bedingungen und damit die Erstellung eines Kaufvertrages dringend anzuraten!
- Wird im Kaufvertrag die Gültigkeit der ÖHU vereinbart, gelten diese auch für Nichtunternehmer im vollem Umfang!
- Laut ÖHU ist für jede Lieferung ein Lieferschein/Frachtbrief vollständig auszufüllen und vom Käufer gegenzuzeichnen. Dies dient zur Kontrolle für beide Vertragspartner.
- Anmerkung: „Digitaler Lieferschein“  
(elektronische Empfangsbestätigung)

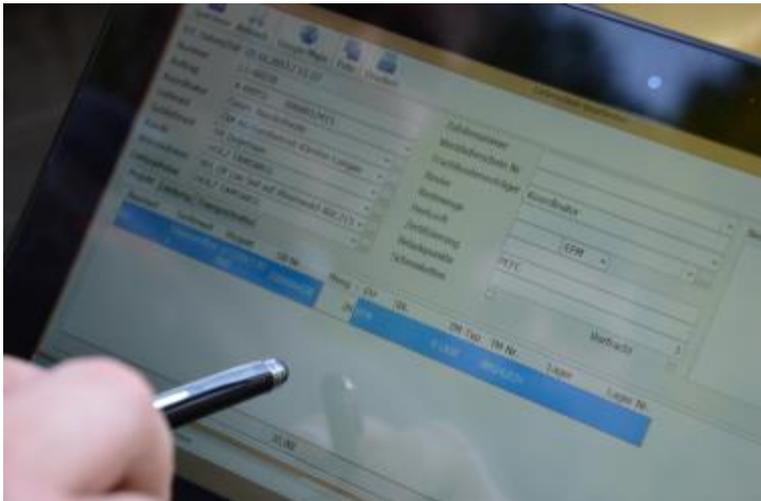




# Der LIEFERSCHEIN

## Der digitale Lieferschein

- Die Warenannahme ist durch Ausstellung einer Annahmestätigung zu dokumentieren.
- FHP hat einen Datenstandard – FHPDATLOG definiert
- Diese Standardisierung garantiert den Geschäftspartnern die korrekte Übermittlung der notwendigen Informationen und ist ein dadurch ein Beitrag zur Vermeidung von Fehlerquellen.
- Die Informationsdichte ist im Vergleich zum Papierlieferschein deutlich höher.



# Der LIEFERSCHEIN

## Fotodokumentation

- Die Fotos dienen zur Dokumentation der Lieferung, insbesondere des Zustandes der Mantel- und Stirnflächen.



# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

Messungen im Rechtsgeschäft sind eichpflichtig

Maß- und Eichgesetz 2017 (MEG)

- §8 (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte, wenn sie im amtlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:
  - 1. Messgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes
  - 13. Messanlagen zur Ermittlung von wertbestimmenden Merkmalen von Rundholz

Handel mit Rundholz ist ein Rechtsgeschäft

Messgeräte müssen:

- vom BEV zur Eichung zugelassen werden
- Eichvorschriften sind zu erlassen

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

Bauarten der Messanlagen werden durch das BEV zugelassen

- Die Zulassungsverfahren durch die neuen Eichvorschriften für bestehende Bauarten sind umgesetzt (siehe Grafik).

Die Eichung im Werk erfolgt durch akkreditierte Eichstellen

- Holzforschung Austria (HFA)
- Alle 2 Jahre
- Die HFA stellt ein Eichzeugnis aus, welches eine öffentliche Urkunde darstellt

Laufende eichtechnische Prüfungen durch den Betreiber der Messanlage

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

## Eichvorschriften 2014

- Beziehen sich auf Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmenden Merkmale von Rundholz (**MAWM**)
  - MD, Länge, Volumen, ZD, Abholzigkeit, durchmesser- und längenbezogene Krümmung, Ovalität.
  - Definieren Fehlergrenzen
  - Legen Verwendungsvorschriften (Eigenüberprüfung) fest
- „Altanlagen“ – **RHMA** (Rundholzmessanlagen)
  - Messen nur MD, Länge und Volumen geeicht
  - Zusätzliche, ungeeicht ermittelte wertbestimmende Merkmale dürfen nicht angezeigt, aber bis 1. 1. 2023 noch registriert werden

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

## Eichfehlergrenzen § 18 (1) lit. 1

### Durchmesser

a) für eine einzelne Messung:  $\pm 10$  mm,

b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 einzelnen, in verschiedenen Lagen vorgenommenen

Messungen desselben Prüfkörpers:  $\pm 2,5$  mm,

c) für den arithmetischen Mittelwert aus 3 bis 5 an verschiedenen kreiszylindrischen Prüfkörpern,

welche zumindest 75 % des zulässigen Messbereiches für den Durchmesser umfassen,

nach lit. b ermittelten Fehlern:  $\pm 1$  mm;

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

## Eichfehlergrenzen § 18 (1) lit.2

### Länge

- a) für die gemessene Länge  $\pm 1 \%$  der Messgutlänge,
- b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 an Stämmen verschiedener Länge nach lit. a bestimmten, in Prozenten der Stammlänge ausgedrückten Fehlern:  $\pm 0,4 \%$ ;

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

## Eichfehlergrenzen § 18 (1) lit.3

### Krümmung

- a) für den Mittelwert der gemessenen Pfeilhöhe nach § 10 Abs. 5 eines geeigneten geraden zylindrischen, nicht notwendigerweise kreiszylindrischen, Prüfkörpers von mindestens 3 m Länge welcher 3 mal bis 10 mal an verschiedenen Stellen des Förderers aufgelegt wird: 5 mm,
- b) für einen einzelnen Stamm die Standardabweichung der gemessenen Pfeilhöhe bei viermaliger Wiederholung: 8 mm,
- c) für den arithmetischen Mittelwert aus - bei 10 bis 20 Stämmen verschiedener Länge und Krümmung gemessenen - Standardabweichungen nach lit. b: 5 mm.

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

### **Verkehrsfehlergrenzen § 18 (2)**

Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich dem 1,5fachen der Eichfehlergrenzen.

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

### Verwendungsvorschriften § 20

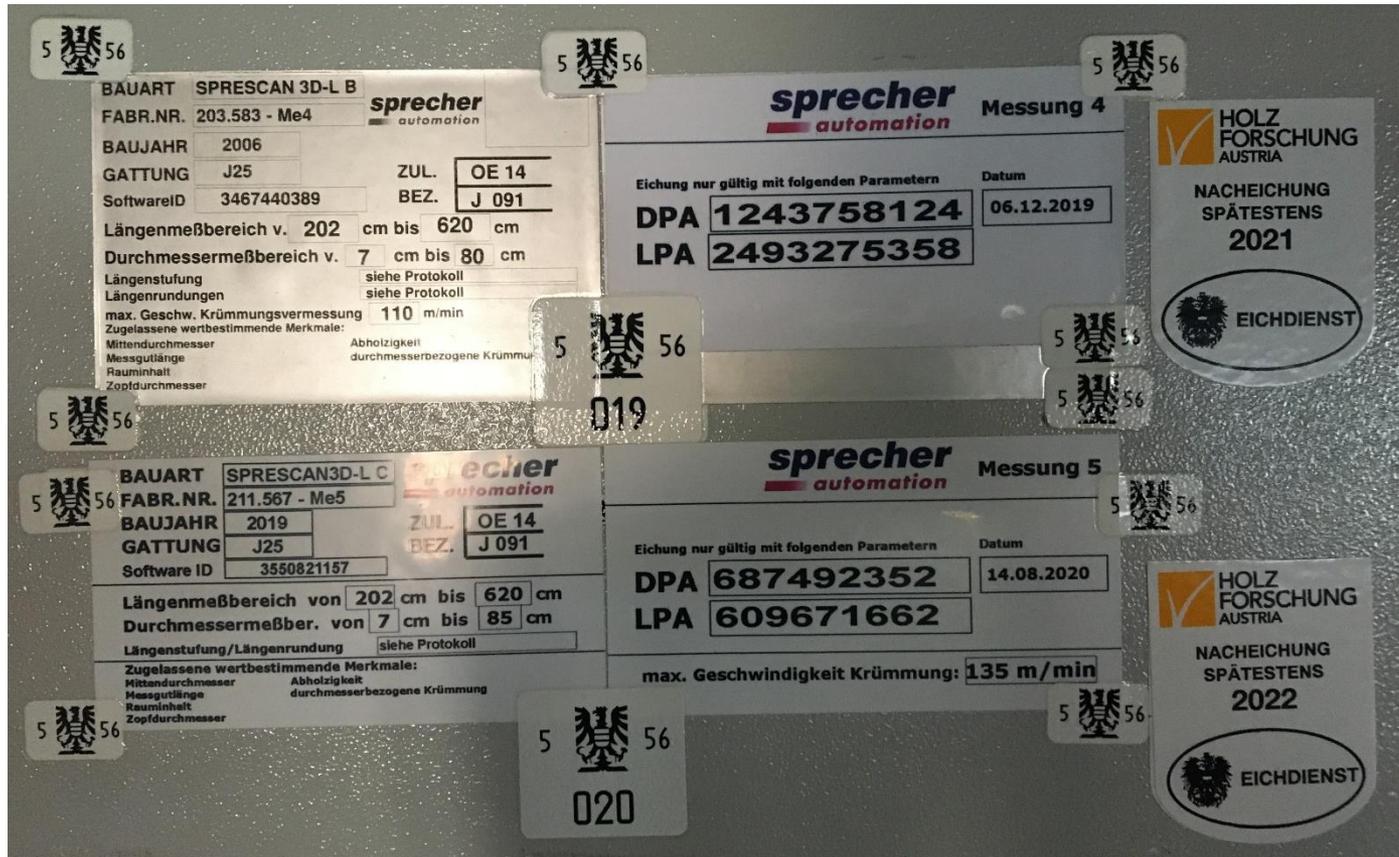
(2) Die richtige Funktion der Anlage ist bei Betrieb mindestens **einmal täglich anhand eines Rundholzes** zu überprüfen.

(3) Sofern es sich nicht um Messanlagen der Gattung J26 handelt, ist die richtige Durchmesserermittlung mit Hilfe von in der besonderen Zulassung festgelegten **Prüfkörpern** bei Betrieb **mindestens einmal wöchentlich** zu kontrollieren. Die Prüfkörper müssen bei jeder Anlage bereitgehalten werden.

(4) Bei Messanlagen, welche die wertbestimmenden Merkmale nach § 1 Abs. 2 Z 6 und Z 7 ermitteln, ist die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b (**Krümmung**) mindestens **halbjährlich** durchzuführen.

### Anmerkung: Dokumentation der Überprüfung

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz



Eichschild mit wichtigen Informationen zur Messanlage

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz



Wöchentliche  
Überprüfung der  
Messanlage mit  
Prüfkörpern

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

### **Anzeige § 15**

An einer dem Bedienpersonal gut sichtbaren Stelle müssen die zulässigen gemessenen wertbestimmenden Merkmale von Rundholz nach § 1 Abs. 2 angezeigt werden.

Vorbehaltlich den Bestimmungen von Abs. 2, sind weitere Anzeigen zulässig wenn aus ihrer Beschriftung Messgröße und Maßeinheit eindeutig hervorgehen.

(2) Nicht zulässige wertbestimmende Merkmale von Rundholz nach § 1 Abs. 2 dürfen nicht angezeigt werden.

## d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

### **Registrierung § 16**

(1) Messanlagen müssen die Messergebnisse einzeln dauerhaft registrieren (Einzelregistrierung).

Die Einzelregistrierung kann durch einen Ausdruck auf einen geeignet ausgeführten Drucker oder durch eine Abspeicherung in einen dazu geeignet ausgeführten Datenspeicher, oder durch beide Möglichkeiten, erfolgen.

# d) Rechtliche Rahmenbedingungen: Maß- und Eichgesetz

---

## Registrierung § 16

- (4) Bei der Einzelregistrierung muss zumindest registriert werden:
1. je Messgut die gemessenen wertbestimmenden Merkmale nach § 1 Abs. 2;
  2. etwaige Durchmesser-Abschläge, Längen-Abschläge, Längenstufungen und Längenübermaße müssen deutlich erkennbar ausgewiesen werden;
  3. gegebenenfalls die Softwareidentifikation nach § 13 Abs. 2;
  4. gegebenenfalls die Messparameter oder die Parameteridentifikation nach § 13 Abs. 3;
  5. gemessene oder errechnete Größen sowie Abschläge müssen nach Größe und Maßeinheit eindeutig bezeichnet sein. Bei Einzelregistrierung in Spaltenform genügt die Angabe in Form einer Legende.
- (5) Handeingaben müssen als solche eindeutig gekennzeichnet sein.

# e) Rechtliche Rahmenbedingungen: FHP Anlagenfit – ein Vertrauensinstrument

---



- Eichung nach MAWM
- Herstellerbescheinigung zur ÖNORM L1021
- FHP Betreiber Info (im Schwerpunkt Messanlagenablaufbeschreibung)
- Datenfluss und FHPDAT
  - > DAS SÄGEWERK IST FHP ANLAGENFIT
- Das Sägewerk kann beim Fachverband der Holzindustrie eine Förderung beantragen.
- Der Fachverband der Holzindustrie und der Forst prüfen den Antrag und geben die Förderung frei.